

solche eingebnete Püngen, Schacht, Schürfe . . wieder sollen gewältiget und geräumt werden. Span BR. S. 183. Wenn ein auflüssiger Stollen verbrochen ist: so haben die Gruben . . das Recht, den Stollen in ihrem Felde selbst zu gewältigen. A. LR. 2., 16. §. 251. Der Bau war häufig dem Ersaufen ausgesetzt und es ist wiederholt der Fall vorgekommen, dass derselbe kaum gewältigt und wieder belegt, auch schon wieder verlassen werden musste. Jahrb. 2., 18.^a Die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Gewältigung tief und weit ausgedehnter alter Baue kann . . hinreichen, lieber ganz neue Gruben zu eröffnen. G. 2., 462. Wiedergewältigung der Gruben. 378. — 2.) Berge, Wasser: dieselben aus Grubenbauen herausschaffen: In alten Gebäuden den dahin gestürzten Berg wegräumen und gewältigen. Sch. 2., 5. v. Alte Mann. Die kaum noch durch die disponiblen Maschinenkräfte zu gewältigenden Wasser. Z. 5., A. 45. Mit diesen [Pumpen] konnten 60 Kbfss. Wasser in der Minute gewältigt werden. 6., B. 185.; 13., A. 109.

Anm. Vergl. ab-, auf-, durch-, weggewältigen und wältigen.

Gewehe n. — Gequehle, Quehle (s. d.): Richter 1., 362.

****Gewehr** f. — 1.) Gewähr (s. d.). — 2.) Wehr (s. d.): Ein mass hat zwei gewehr. M. 21.^a

Geweite n., mundartl. (Nassau) — ausgebauer Thonschacht (vergl. Weite): Wenckenbach 58.

Gewerk, Gewerke m. — im w. S. und ursprünglich ein Bergbautreibender überhaupt; im e. S. ein Mitglied einer Gewerkschaft (s. d.): Wenn einer oder mehr in Bergwercks-Bau sich einzulassen, die Gaben Gottes zu suchen und des Glücks und Seegens zu erwarten, Beliebung trägt, so ist ihm solches unhinderlich zu gestatten, und erlanget er hierdurch den Namen Gewercke. H. 183.^a Gewercken werden genandt die Participanten dess Bergbaues, nemlich diejenige, so auff den Bergwercken Geld anwenden, Kuxe bauen und hernachmals Aussbeuth bekommen. Berward 1. Gewercken sind die Personen, so eine Zeche bauen, und ihre gewisse Theile daran haben, auff dieselben Zubusse geben, auch nach Gelegenheit hincwieder Ausbeute heben. Sch. 2., 44. H. 183.^a Sunt postea coloni principales, qui vulgariter „Gewercken“ dicuntur, et secondary, et terty, et deinceps, qui vulgariter „Lehenhewer“ dicuntur, ad quos lucrum et dampnum illarum argenti fodinarum, quas excolunt, principaliter dinoscitur pertinere. Kuttentb. BO. 1., 2. Peithner 293. [Ueber diese seynd noch etliche Personen, die nennet man Gewercken, darunter seynd die Hauptgewercken die ersten und fürnehmsten, darnach seynd die Lehnheur, welche die Gruben und Lehnschafften auff Gewinn und Verlust zu bauen von den Hauptgewercken annehmen. Deucer 1.^a.]

Alleingewerk: der Alleinbesitzer eines Bergwerkseigenthumes. — ****alter** Gewerk, auch alter verzubusster Gewerk: derjenige Gewerk einer wegen Caducierung von Kuxen in's Freie gefallenen Zeche, welcher die Zubusse gezahlt hatte und welchem, wenn innerhalb einer bestimmten Frist diese Zeche wieder aufgenommen wurde, seine früheren Antheile von dem neuen Aufnehmer angeboten werden mussten: Ein jeder Auffnehmer alter Zechen, soll nach dem Auffnehmen von Stund öffentlich anschlagen, welche Zeche er auffgenommen, das Anschlagen vier Wochen stehen lassen, und welche alten verzubussten Gewercken ihre Theile bauen wollen, soll er . . darzu kommen lassen. . . So aber ein Zech Jahr und Tag im Freyen gelegen, soll der Aufnehmer die alten Gewercken zuzulassen nicht schuldig seyn. N. K. BO. 17. Br. 30. Erbenl. BO. 12. Lori 165.^b — **blinder** Gewerk: s. blind. — **fremder** Gewerk: ein Gewerk, welcher nicht an dem Orte, bei welchem das Bergwerk lag, seinen Wohnsitz hatte: Wenn man die Ausländischen oder frembden Gewercken allenthalben vervortheilet, und nicht mit denen Einheimischen gleiches Recht widerfahren lasset [so geräth das Bergwerk in's Abnehmen]. Denn offtmahls die frembden Gewercken allein ihr Geld herschiessen und die Einheimischen dabey ver-